

Fachbeitrag zur
Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I)
zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Coesfeld
„SO-Gebiet Mühle Lette mit Mühlenhaus“

Auftraggeber: Stadt Coesfeld
Markt 8
48653 Coesfeld

Bearbeitung: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster

26. August 2025



Auftraggeber: Stadt Coesfeld
Markt 8
48653 Coesfeld

Projektnummer: 3048

Bearbeitung: Daniel Krämer (Dipl.-Landschaftsökologe)
☎ 0251 13 30 28 - 11
✉ kraemer@oekon.de

Anschrift: öKon – Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
Liboristraße 13
48155 Münster
☎ 0251 13 30 28 - 11 / 12
✉ oekon@oekon.de
💻 www.oekon.de

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung.....	5
2	Rechtliche Grundlagen	6
3	Untersuchungsgebiet / Lage des Vorhabens.....	7
4	Wirkfaktoren der Planung.....	8
4.1	Baubedingte Faktoren	8
4.2	Anlagebedingte Faktoren	8
4.3	Betriebsbedingte Faktoren.....	8
5	Fachinformationen	9
5.1	Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster	9
5.2	Fundortkataster @LINFOS	9
5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 4009-3 (Coesfeld).....	9
5.4	Datenrecherche bei <i>ornitho.de</i>	10
5.5	Faunistische Zufallsfundaufnahme / Ausflugkontrolle Fledermäuse.....	11
6	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen.....	12
6.1	Boden brütende Vogelarten der halboffenen Landschaft.....	12
6.2	Gehölz gebundene / bewohnende Arten.....	12
6.3	Gebäude bewohnende Arten	14
6.4	Sonstige planungsrelevante Arten.....	16
7	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	17
7.1	Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02.)	17
7.2	Ökologische Baubegleitung bei Renovierungsarbeiten an der Mühle	17
7.3	Keine nächtliche Anstrahlung der Mühle	17
8	Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	18
9	Literatur	19
10	Anhang	22
10.1	Artenschutzrechtliche Protokolle	22

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Lage der Mühle am nordwestlichen Ortsrand von Coesfeld-Lette.....	5
Abb. 2: Letter Windmühle – Luftbildübersicht	7

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 4009-3 (Coesfeld)	10
Tab. 2: Tiere im Untersuchungsgebiet – Zufallsfunde.....	11
Tab. 3: Verbotstatbestände für am Boden brütende Feldvogelarten.....	12
Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten.....	13
Tab. 5: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten	16
Tab. 6: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten	16

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Coesfeld plant die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes, um die planungsrechtlichen Grundlagen für den Erhalt und die Entwicklung der denkmalgeschützten Mühle Lette zu schaffen.

Innerhalb des ca. 1.500 m² großen Geltungsbereich soll das Gelände leicht umgestaltet werden, um die Mühle für Besucher attraktiver zu machen und Bildungsangebote für Schulklassen und Touristen durchzuführen. Das Dach der Mühle (Mühlenkappe) wird erneuert. Am Südrand des Geltungsbereiches sollen sechs PKW-Parkplätze entstehen. Nördlich der bestehenden Zufahrt zu der Mühle soll ein eingeschossiges Mühlenhaus zu Bildungszwecken errichtet werden.

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (11.06.2025) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl werden über den § 35 BauGB bauliche Eingriffe ermöglicht. Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei Bauleitplanverfahren notwendig, um zu vermeiden, dass der Plan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt werden können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).



Abb. 1: Lage der Mühle am nordwestlichen Ortsrand von Coesfeld-Lette

© Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland, DTK/DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
(unmaßstäblich, gestrichelte Linie = Änderungsbereich)

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang IV, FFH-RL und europäische Vogelarten) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population¹ einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV NRW 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

¹ Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).

3 Untersuchungsgebiet / Lage des Vorhabens

Die Letter Windmühle liegt etwa 100 m nordwestlich außerhalb der geschlossenen Bebauung von Coesfeld-Lette. Rund um die Mühle liegt ein ca. 1 Hektar großes Gelände, von dem der Änderungsbereich eine Fläche von 1.500 m² einnimmt.

Nordöstlich des Änderungsbereiches befindet sich ein ca. 2.500 m² großes Gartengelände mit Obstbäumen und Gemüseanbau. Nordwestlich befindet sich ein von einer Hecke umrahmtes Grundstück mit einem Wohnhaus, einem Nebengebäude, einem großen Teich und mehreren alten Gehölzen (Blut-Buchen).

Der Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst das Gebäude der Letter Windmühle. Südlich der Mühle liegt eine ca. 500 m² große extensiv genutzte Wiesenfläche, die mit einem Holzzaun umgeben ist. Die Zufahrt zu der Mühle verläuft von der Straße "Mühlensch" südöstlich und nordöstlich an der Mühle vorbei. Nördlich der Zufahrt, bis zur Nordostgrenze des Änderungsbereich, liegt eine Brachfläche angrenzend an das Gartengelände. Diese Brachfläche wird z.T. als Parkplatz genutzt, teils sind junge Obstgehölze, Himbeeren und Staudenfluren aufgewachsen.



Abb. 2: Letter Windmühle – Luftbildübersicht

(unmaßstäblich, Karte genordet) © Land NRW (2025) Datenlizenz Deutschland, DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0, gestrichelte Linie = Änderungsbereich)

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen, (GW-Erhöhen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten
(z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Das Mühlengebäude ist vorwiegend aus Holz gebaut und weist einige Ritzen, Spalten, Zapflöcher etc. auf die von Vögeln als Brutplatz und von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Restaurationsarbeiten an der Mühle können im ungünstigen Fall zu einer Zerstörung von Nestern und Gelegen oder zu einer Tötung von Fledermäusen führen.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Gebäude bewohnende Arten (Vögel und Fledermäuse).

Durch die Baufeldvorbereitung für den Neubau des Mühlenhauses kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Gehölz bewohnende Arten (Vögel und Fledermäuse).

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Bei einer großflächigen Überplanung von ergiebigen Nahrungshabitaten, z. B. von Grünland, Gehölzrändern oder Gewässern, können erhebliche Auswirkungen auf benachbart vorkommende Arten auftreten. Wenn ein essenzielles Nahrungshabitat entwertet wird oder nicht mehr erreichbar ist, kann das Schädigungsverbot nach § 44 BNatSchG indirekt verletzt werden, indem Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der fehlenden Nahrungsverfügbarkeit aufgegeben werden müssen.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Vögel und Fledermäuse.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht oder Lärm Reize können dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Quartieren, Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

Potenziell betroffene Artgruppen sind: Störungsempfindliche Arten (Vögel und Fledermäuse).

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens (ca. 500 m) sind keine Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW oder Biotopverbundflächen vorhanden (LANUK NRW 2025a). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUK NRW hinzugezogen werden.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUK NRW 2025b).

Ca. 450 m südlich des Vorhabenbereichs ist ein Vorkommen von Rauchschwalben an einer Hofstelle eingetragen. Fast 500 m südlich wurden in einer Kartierung im Jahr 2021 Bluthänflinge als Brutvögel festgestellt.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 4009-3 (Coesfeld)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK NRW) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Häufig lassen sich planungsrelevante Arten spezifischen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Mehl- und Rauchschwalbe, Schleiereule, Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Gartenrotschwanz, Steinkauz, Kleiner Abendsegler, Mausohr
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz, Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Teichhuhn, Nachtigall, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch
- **sporadische Nahrungsgäste:** Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke, Großer Abendsegler

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUK NRW 2025c).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q 4009-3 (Coesfeld). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 41 planungsrelevante Tierarten aus zwei Artgruppen aufgeführt (s. Tab. 1).

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUK NRW berücksichtigt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q 4009-3 (Coesfeld)

LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere				
1.	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	Art vorhanden	U↑
2.	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Art vorhanden	G
3.	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Art vorhanden	U↓
4.	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Art vorhanden	G
5.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	G
6.	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Art vorhanden	U
7.	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Art vorhanden	U
8.	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Art vorhanden	G
9.	Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	Art vorhanden	G
10.	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	G
11.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G
Vögel				
1.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U↓
2.	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Brutvorkommen	U
3.	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G
4.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U↓
5.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U
6.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	S
7.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U
8.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S
9.	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U
10.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U↓
11.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G
12.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Brutvorkommen	U
13.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	U
14.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U
15.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S
16.	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Brutvorkommen	G
17.	Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	Brutvorkommen	G
18.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Brutvorkommen	S
19.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G
20.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G
21.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G
22.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U
23.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U
24.	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Brutvorkommen	G
25.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G
26.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G
27.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U
28.	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	U
29.	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Brutvorkommen	G
30.	Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>	Brutvorkommen	U

Quelle: LANUK NRW2025c (verändert)

G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt

ATL = atlantische Region, KON = kontinentale Region

5.4 Datenrecherche bei *ornitho.de*

Auf dem Portal *ornitho.de*, das in Deutschland durch den Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) betrieben wird, können Meldungen von Zufallsvogelbeobachtung (d.h. Vogelbeobachtung, die nicht im Rahmen von systematischen Erfassungsprogrammen entstanden sind) aber auch von Monitoring-Programmen durch angemeldeten Nutzer*innen eingetragen werden. Die Eintragungen werden durch fachkundige und ortskundige Koordinator*innen auf Plausibilität überprüft.

Für den Bereich um die die überplante Fläche (ca. 500 m) wurde eine Abfrage der *ornitho.de*-Datenbank bezüglich des Vorkommens von Feldvogelarten durchgeführt.

Aus dem Sommer 2024 liegt ein Rufnachweis einer Wachtel für die Ackerflächen nördlich des Vorhabens vor.

5.5 Faunistische Zufallsfundaufnahme / Ausflugkontrolle Fledermäuse

Während der Begehung am 11.06.2025 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 2: Tiere im Untersuchungsgebiet – Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	In Gehölzen der Umgebung
2.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	überfliegend
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	In Gehölzen der Umgebung
4.	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	Am Rand von Ackerflächen im Umfeld
5.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	In Gehölzen der Umgebung
6.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	In Gehölzen der Umgebung
7.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	In Gehölzen der Umgebung
8.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	Über dem Plangebiet jagend
9.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	In Gehölzen der Umgebung
10.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	In Gehölzen der Umgebung
11.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	In Gehölzen der Umgebung

Planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2015) sind **fett** dargestellt

RL NRW: Rote Liste der Brutvogelarten (SUDMANN et al. 2021) und wandernder Vogelarten (SUDMANN et al. 2016) Nordrhein-Westfalens

Gefährdungskategorie: 0 = Ausgestorben / Erlöschen, 1 = vom Aussterben / Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet,

^w = Gefährdungskategorie bezieht sich auf wandernde Art nach SUDMANN et al. (2016)

Bei der Zufallserfassung wurden elf Vogelarten erfasst. Von den beobachteten Arten sind Bluthänflinge als planungsrelevante Art nach KIEL (2015) eingestuft.

Aufgrund einer einmaligen Begehung können keine sicheren Aussagen zum Brutstatus der beobachteten Arten gemacht werden. Anhand der vorhandenen Strukturen, der jeweiligen Artökologie und Verbreitung können aber nahezu alle Arten innerhalb des Plangebiets oder der nahen Umgebung als Brutvögel vorkommen.

Neben den festgestellten Arten erbrachte die Zufallsbeobachtung zur Brutzeit aber auch keine Hinweise auf Gebäude brütende Arten, wie z.B. Dohlen, Hausrotschwänze, Schwalben oder Haussperlinge.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Boden brütende Vogelarten der halboffenen Landschaft

Das Gelände der Letter Windmühle liegt inmitten der Agrarlandschaft und weist im Übergang zu dem Acker Brachflächen und Gartengelände auf, die unter Umständen von einigen Vogelarten als Brutplatz genutzt werden können. Ausgesprochene Offenlandarten mit einem großen Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen, wie z.B. Feldlerche und Kiebitz sind hier mit Sicherheit auszu-schließen. Es ist aber möglich, dass Vogelarten, die sich in dichter Vegetation verstecken, im Nahbereich des Geltungsbereiches brüten. In der nahen Umgebung sind in der Datenrecherche (s. Kap. 5) die Arten Fasan und Wachtel nachgewiesen. Ein Vorkommen von Rebhühnern ist ebenfalls mög-lich.

Die geplanten Änderungen in dem Sondergebiet spielen sich auf bereits genutzten Flächen ab. Es entstehen keine großflächigen Versiegelungen, die potenzielle Bruthabitate von Feldvögeln direkt überplanen. Die Randbereiche des Geländes mit Gärten und Staudenfluren bleiben auch nach den geplanten Umnutzungen erhalten. Ebenso wenig werden neue hohe Kulissen gebaut, die eine Entwertung der umgebenden Feldflur nach sich ziehen würden. Eine Verletzung des Schädigungsver-bots nach § 44 BNatSchG ist für am Boden brütende Feldvögel ist nicht zu erwarten.

Die möglichen Eingriffe für die Restauration der Mühle und den Bau von Parkplätzen und Mühlenhaus betreffen keine störungsarmen Flächen, sondern bereits intensiv betretene Strukturen. Durch vorbereitende Arbeiten (Gehölzfällung) wird sich das Störungspotenzial vor Einrichtung der Bau-stelle noch einmal erhöhen. Aus diesen Gründen ist es nicht anzunehmen, dass durch die Umset-zung der Bauarbeiten Nester direkt zerstört werden. Eine Verletzung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Insgesamt liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Umgestaltung des 1.500 m² großen Sondergebiets zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für am Boden brütende Feldvogelarten führen wird.

Tab. 3: Verbotstatbestände für am Boden brütende Feldvogelarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein
Schädigungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ ja ☒ nein

6.2 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Innerhalb des 1.500 m² großen Geltungsbereiches stehen im Norden einige junge Obstbäume, die wahrscheinlich von dem geplanten Mühlenhaus überplant werden. Ein Teil dieser Gehölze wurde offenbar bereits im Winter 2024/25 beseitigt.

Die noch im Geltungsbereich stehenden Gehölze wurden an dem Ortstermin am 11.06.2025 intensiv auf Baumhöhlen, Spalten oder sonstige Auffälligkeiten untersucht. Es wurden an keinem der Bäume

Strukturen festgestellt, die einen Hinweis auf einen Brutplatz von Höhlenbrütern oder ein Quartier von Fledermäusen zuließen. Die Bäume sind allesamt zu jung oder gerade gewachsen, um nutzbare Baumhöhlen zu enthalten.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ist durch die ermöglichten Gehölzarbeiten im Geltungsbereich nicht zu erwarten.

Die Gehölzstrukturen bieten keinen Fledermäusen Quartiere und keinen planungsrelevanten Höhlenbrütern potenzielle Brutplätze, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten, wie Amsel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube oder Zilpzalp zu erwarten. Die einzige planungsrelevante Vogelart, die in derartigen Gehölzen vorkommen könnte, wären Bluthänflinge. Bluthänflinge wurden bereits in einer Kartierung im Jahr 2021 in der Umgebung nachgewiesen (s. Kap. 5.2) und auch bei der Ortsbesichtigung am 11.06.2025 wahrgenommen. Das gesamte Gelände rund um die Mühle ist durch die Vorkommen von einjährigen Wildkräutern, Stauden und Gräsern durchaus als Bruthabitat für Bluthänflinge geeignet.

Bluthänflinge stehen seit 2021 auf der landesweiten Roten Liste. Ursache der Gefährdung ist nicht der Mangel an Brutplätzen sondern der erhebliche Schwund von einjährigen Wildkräutern durch den Herbizideinsatz in der Landwirtschaft, Eutrophierung und Bebauung. Bluthänflinge legen ihr Nest frei in dichtem Gebüsch an. Im vorliegenden Fall verbleiben auch nach Umsetzung der Planungsziele viele Gehölzstrukturen in der nahen Umgebung, in der Bluthänflinge ein Nest anlegen können. Ebenso bleiben die benachbarten Ruderalflächen und Gartengelände erhalten. Eine Verletzung des Schädigungsverbots nach § 44 BNatSchG ist für Bluthänflinge nicht festzustellen. Dasselbe gilt für die weiteren ungefährdeten Vogelarten in den Gehölzen. Die geringen Gehölzbeseitigungen sind nicht geeignet das Schädigungsverbot zu verletzen, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten in den umliegenden Gehölzstrukturen vorhanden sind.

Bluthänflinge sind aber ebenso wie die weiteren potenziell vorkommenden Vogelarten europäische Vogelarten und somit besonders geschützt. Eine direkte Tötung oder Zerstörung von genutzten Nestern und Gelegen ist durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu vermeiden. Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln für Bluthänflinge und weitere Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar zulässig (s. Kap. 7.1).

Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Durchführung jeglicher Gehölzarbeiten nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02.	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot	
☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

6.3 Gebäude bewohnende Arten

6.3.1 Vögel

Bei der Ortsbesichtigung am 11.06.2025 wurde die Mühle von Innen und Außen auf aktuelle und historische Vogelbruten untersucht.

An der Mühle selbst wurden keine speziell für einige Vogelarten installierte Nisthilfen, wie z. B. Turmfalken-Nistkästen oder Steinkauzröhren vorgefunden. Die Dachbereiche wurden von Außen auf Einflugmöglichkeiten und Kotspritzer von Vögeln oder direkt einfliegende Vögel überprüft. Hier wurde festgestellt, dass das Mühlengebäude aktuell offenbar nicht von Haussperlingen oder anderen an Gebäuden brütenden Vogelarten (z.B. Bachstelze, Hausrotschwanz, Rotkehlchen u.a.) besiedelt ist.

Bei der Besichtigung der Innenräume der Mühle wurden Hinweise darauf gefunden, dass die Mühle zumindest in anderen Jahren sporadisch von Gebäude bewohnenden Vögeln genutzt wird. In der Holzverkleidung des Mühlturms sind etliche Spalten und Ritzen, durch die Vögel ins Innere der Mühle gelangen können. Offenbar hatte es auch in vergangenen Jahren Bruten von Dohlen in der Mühle gegeben. Reste von Nistmaterial waren auf Balken in der Mühle noch zu finden. Zur Verhinderung von Dohlenbruten wurden aber vor einigen Jahren Drahtgitter vor den größten Einflugöffnungen gehangen, so dass im Jahr 2025 offenbar keine Dohlenbrut in der Mühle stattgefunden hat.

Im Ergebnis der Besichtigung im Juni 2025 ist festzuhalten, dass das Mühlengebäude offenbar keinen regelmäßig genutzten Brutplatz einer planungsrelevanten Vogelart darstellt. Wenn an der Mühle Umbau oder Restaurierungsarbeiten umgesetzt werden ist nicht mit einer Verletzung des Schädigungsverbots nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

Eine sporadische Nutzung ungefährdeter Vogelarten, wie z.B. Bachstelze, Dohle oder Hausrotschwanz sind aber möglich. Eine Verletzung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand unwahrscheinlich. Dennoch ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (vgl. Kap. 7.2) auf Bruten von Vögeln zu achten und gegebenenfalls Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung einer Zerstörung bebrüteter Gelege umzusetzen.

6.3.2 Fledermäuse

Im Rahmen des Ortstermins am 11.06.2025 wurden die Innenräume der Mühle auf Hinweise auf Fledermausquartiere untersucht. Es bestehen ausreichend Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse durch Spalten in der Holzverkleidung der Mühlenkappe. Im Innenraum sind Spalten hinter Balken und Zapfenlöcher vorhanden, die gegebenenfalls von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung der Mühle als Fledermausquartier wurden nicht vorgefunden. Im Dachraum der Mühle fanden sich keine größeren Ansammlungen von Fledermauskot oder viele Fraßreste (z.B. Flügel von Nachtfaltern). Insgesamt erscheint die Mühle aufgrund der ständigen Zugluft weniger als Fledermausquartier geeignet zu sein. Dennoch können über diese einmalige Begehung tagsüber keine Fledermausquartiere in oder an der Mühle ausgeschlossen werden. Fledermauskot kann verdriftet werden oder in uneinsehbare Ritzen fallen.

Bei einer Renovierung der Mühle ist es daher erforderlich, eine Tötung von Fledermäusen im Sommer- oder Übergangsquartier zu vermeiden. Vor Beginn der Arbeiten und innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (März bis Ende Oktober) ist eine Kontrolle auf aktuellen Besatz durch Fledermäuse durchzuführen. In der Regel ist dafür eine Ein-/Ausflugkontrolle am Abend oder Morgen vor Beginn der Arbeiten ausreichend. Wenn keine Ein- oder Ausflüge festgestellt werden, können die Arbeiten fortgesetzt werden. Sollten aber vor Beginn der Renovierungsarbeiten Hinweise auf Fledermausquartiere an der Mühle festgestellt werden, ist sicherzustellen, dass die Arbeiten so lange ausgesetzt werden, bis eine Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat. Je nach Anzahl

und Umfang der Aktivität kann es auch notwendig werden, neue Quartiermöglichkeiten in der Mühlenkappe zu schaffen. Diese vorsorglichen Maßnahmen sollten mit genügend Vorlaufzeit mit der ökologischen Baubegleitung abgestimmt werden, damit ausreichend Zeit für einen langfristigen Erhalt der Funktion der potenziellen Quartiere besteht (s. Kap. 7.2).

Da zum derzeitigen Zeitpunkt keine Quartiere von Fledermäusen in der Mühle ausgeschlossen werden können und eine zukünftige Besiedelung für Fledermäuse möglich bleiben soll, ist zudem darauf zu achten, die Letter Windmühle nicht als Fledermausquartier zu entwerten. Dies kann dadurch geschehen, wenn die Mühle nachts mit Licht angestrahlt werden würde. Eine Anstrahlung von Gebäuden kann nicht nur die Bewegungen von nachtaktiven Insekten stören, sondern auch eine Nutzung der beleuchteten Bereiche durch Fledermäuse unterbinden (s. VOIGT et al. 2019 und folgende Erläuterungen).

Exkurs: Reaktion von Fledermäusen auf nächtliches Kunstlicht (in Anlehnung an VOIGT et al. 2019)

Grundsätzlich reagieren alle europäischen Fledermausarten auf künstliches Licht. Sie haben sich an das Leben in der Nacht und somit an Dunkelheit bzw. schwaches Licht (z.B. Dämmerung, Mondlicht, Sternenlicht) angepasst, so ist z.B. ihr Sehsinn an schwache Lichtintensitäten adaptiert (z.B. SHEN et al. 2010). VOIGT & LEWANZIK (2011) fanden heraus, dass thermische und energetische Besonderheiten Fledermäuse in die nächtliche Nische drängen, da sie am Tag mehr Energie als in der Nacht verbrauchen und tagsüber potenziell durch die Sonneneinstrahlung überhitzen würden (nackte Flügel).

Zudem ist Dunkelheit für Fledermäuse in den meisten Situationen der wichtigste Schutz vor Fressfeinden. Schon geringe Lichtstärken beeinflussen die Flugaktivität von Fledermäusen, was sich sowohl auf Transferflüge als auch auf Jagdflüge auswirkt. Viele Fledermausarten schränken ihre Jagdaktivität und Transferflüge in Vollmondnächten ein, was als sogenannte Lunarphobie bezeichnet wird (SALDAÑA VÁZQUEZ & MUNGUÍA-ROSAS 2013). Auch nachtaktive Insekten, welche von Fledermäusen gejagt werden, reagieren auf künstliches Licht, indem sie von künstlicher Beleuchtung, wie z.B. Straßenlaternen, stark angezogen werden. Hierdurch kann eine Verlagerung der Jagdaktivität lichtopportuner Arten in die beleuchteten Bereiche und eine Reduktion des Nahrungsangebotes für lichtscheue Arten in unbeleuchteten Bereichen entstehen (z.B. EISENBEISS & HASSEL 2000, LACOEUILHE et al. 2014, PERKIN, et al. 2014).

Während manche Fledermausarten nächtliches Kunstlicht meiden und als lichtscheu bzw. lichtsensibel gelten, reagieren andere Arten in bestimmten Situationen neutral oder opportunistisch auf künstliches Licht. Als lichtscheu gelten z.B. alle Arten der Gattung Mausohrfledermäuse (*Myotis*) und der Gattung Langohrfledermäuse (*Plecotus*), wohingegen z.B. Arten der Gattung Zwergfledermäuse (*Pipistrellus*) und der Gattung Breitflügelfledermäuse (*Eptesicus*) als opportunistisch gegenüber künstlicher Beleuchtung eingestuft werden (VOIGT et al. 2019). Opportunistisch bedeutet hierbei, dass die Fledermaus in bestimmten Situationen, z. B. bei der Jagd, beleuchtete Standorte mit erhöhtem Insektenvorkommen aufsucht, da der Vorteil eines erhöhten Nahrungsangebotes das Risiko überwiegt, Fressfeinden zum Opfer zu fallen (SCHOEMANN 2016). Dies gilt zumindest für das Jagdverhalten. Hinsichtlich der Reaktion auf künstliches Licht beim Trinken und in Quartieren gelten alle europäischen Fledermäuse als lichtscheu (z.B. FUSZARA & FUSZARA 2011). Auch bei Transferflügen meiden einige Arten bzw. Gattungen, die ein opportunistisches Jagdverhalten aufweisen, hell beleuchtete Bereiche (z.B. HALE et al. 2015).

Künstliche nächtliche Beleuchtung (insbesondere reihige Beleuchtung) kann eine Barrierewirkung hervorrufen, indem Jagdlebensräume zerstückelt und Flugrouten begrenzt werden und somit auch Quartiere und Jagdgebiete entwertet werden (STONE et al. 2009, ROWSE et al. 2016, HALE et al. 2015).

Zur Vermeidung einer indirekten Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen in der Letter Windmühle ist eine nächtliche Anstrahlung der Mühle zu unterlassen (s. Kap. 7.3).

Tab. 5: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Ökologische Baubegleitung vor/während Renovierungsarbeiten an der Mühle Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine nächtliche Anstrahlung der Mühle ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

6.4 Sonstige planungsrelevante Arten

Für den gesamten Messtischblattquadranten in dem das Planvorhaben liegt, sind keine Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten neben der Artgruppen der Vögel und Fledermäuse bekannt.

Das etwa einen Hektar große Gelände rund um die Mühle ist ein eher intensiv genutzter Gartenbereich inmitten einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Aus der Datenrecherche (Kap. 5) liegen keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien oder Insekten für das Gelände oder die weitere Umgebung vor. Insgesamt ist ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterer planungsrelevanter Arten, wie z.B. Zauneidechse, Kreuzkröte oder Nachtkerzenschwärmer nicht anzunehmen.

Anhand der vorhandenen Strukturen im Änderungsbereich kann eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tab. 6: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: ☐ ja ☒ nein	

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

7.1 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02.)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

7.2 Ökologische Baubegleitung bei Renovierungsarbeiten an der Mühle

Zur Vermeidung einer Verletzung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG für übertagende Fledermäuse in der Holzkonstruktion der Mühle sind Arbeiten zur Renovierung und weitere invasive Arbeiten im Dachbereich der Mühle mit einer fachkundigen Person im Vorhinein abzustimmen (ökologische Baubegleitung). Die ökologische Baubegleitung kann Zeiträume für eine Durchführung der Arbeiten eingrenzen, gegebenenfalls Ausgleichsmöglichkeiten abstimmen und durch Ein-/Ausflugkontrollen sicherstellen, dass keine Fledermäuse oder Vögel bei den Arbeiten getötet werden.

7.3 Keine nächtliche Anstrahlung der Mühle

Fledermäuse bevorzugen aus Gründen der Prädationsvermeidung bei der Wahl der Quartiere und bei der Jagd lichtarme Bereiche. Vorhandene oder potenzielle Quartiere können durch eine Beleuchtung entwertet werden. Eine nächtliche Anstrahlung bzw. direkte Beleuchtung der Letter Windmühle ist daher zu vermeiden.

8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Coesfeld und die Ausweisung eines Sondergebiet „Mühle Lette mit Mühlenhaus“ bei Beachtung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen

- **Gehölzfällung im Winter, also nur vom 01.10. bis zum 28./29.02.)**
- **Ökologische Baubegleitung bei Renovierungsarbeiten an der Mühle**
- **Keine nächtliche Anstrahlung der Mühle**

keine baulichen Eingriffe / baulichen Aktivitäten ermöglicht, bei denen es zu einem Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG kommt.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSchG verstoßen wird.

Für die Artgruppe der besonders lichtempfindlichen Fledermausarten und die Artgruppe der frei in Gehölzen brütenden Vogelarten inklusive Bluthänflinge werden artenschutzrechtliche Protokolle erstellt (s. Anhang).

9 Literatur

- GEOBASIS NRW (2025): Geoportal.NRW. <https://www.geoportal.nrw/aktuelles>.
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANUK NRW (2025a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <https://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/start>, Internetabfrage zuletzt am 22.08.2025.
- LANUK NRW (2025b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, Internetabfrage zuletzt am 22.08.2025.
- LANUK NRW (2025c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>, Internetabfrage zuletzt am 22.08.2025.
- MEINIG, H., BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDTFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57. Hilpoltstein.
- SUDMANN, S., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P. & M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. NWO & LANUV NRW (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW).
- SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021, publiziert 2023, Charadrius 57: 75 - 130.
- VOIGT, C.C., AZAM, C., DEKKER, J., FERGUSON, J., FRITZE, M., GAZARYAN, S., HÖLKER, F., JONES, G., LEADER, N., LEWANZIK, D., LIMPENS, H.J.G.A., MATHEWS, F., RYDELL, J., SCHOFIELD, H., SPOELSTRA, K. & ZAGMAJSTER, M. (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. First Edition. Bonn (UNEP/EUROBATS).

Weiterführende Literatur Licht

- EISENBEIS, G. & HASSEL, F. (2000). Zur Anziehung nachtaktiver Insekten durch Straßenlaternen – eine Studie kommunaler Beleuchtungseinrichtungen in der Agrarlandschaft Rheinhessens. *Natur und Landschaft*, 4, 145-156.
- FUSZARA, M. & E. FUSZARA (2011): Response of emerging serotines to the illumination of their roost entrance. In XII European Bat Research Symposium, Vilnius, Lithuania (eds AM Hutson, PHC Lina), Lithuanian Society for Bat Conservation, Vilnius: 62
- HALE, J.D., A.J. FAIRBRASS, T.J. MATTHEWS, G. DAVIES & J.P. SADLER (2015): The ecological impact of city lighting scenarios: exploring gap crossing thresholds for urban bats. *Global Change Biology* 21: 2467-2478.
- HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. Bundesamt für Naturschutz, BfN – Skripten 336. 189 S., Bonn – Bad Godesberg.
- LACOEUILHE, A., MACHON, N., JULIEN, J. F., LE BOCQ, A., & KERBIRIOU, C. (2014): The influence of low intensities of light pollution on bat communities in a semi-natural context. *PloS one*, 9 (10): e103042.
- LAI (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Beschluss der LAI vom 13.09.2012. Stand 08.10.12.
- KUIJPER, D.P.J., J. SCHUT, D. VAN DULLEMEN, H. TOORMAN, N. GOOSSENS, J. OUWEHAND & H.J.G.A. LIMPENS (2008): Experimental evidence of light disturbance along the commuting routes of pond bats (*Myotis dasycneme*). *Lutra* 51: 37-49.
- PERKIN, E.K., F. HÖLKER & K. TOCKNER (2014): The effects of artificial lighting on adult aquatic and terrestrial insects. *Freshwater Biology* 59: 368-377.
- ROWSE, E.G., LEWANZIK, D., STONE, E.L., HARRIS, S. & JONES, G. (2016): Dark Matters: The Effects of Artificial Lighting on Bats. – In: Voigt, C.C. & Kingston, T. (eds): *Bats in the Anthropocene: Conservation of Bats in a Changing World*. – pp. 187–213, Cham (Springer International Publishing).
- SALDAÑA-VÁZQUEZ, R.A. & M.A. MUNGUÍA-ROSAS (2013): Lunar phobia in bats and its ecological correlates: A meta-analysis. *Mammalian Biology – Zeitschrift für Säugetierkunde* 78(3): 216-219.
- SCHOEMANN, M. C. (2016). Light pollution at stadiums favors urban exploiter bats. *Animal Conservation*, 19(2), 120-130. <https://doi.org/10.1111/acv.12220>
- SCHROER, S., HUGGINS, B., BÖTTCHER, M. & HÖLKER, F. (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. – BfN-Skripten 543, Bonn - Bad Godesberg.
<http://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf>
- SHEN, Y.-Y., J. LIU, D.M. IRWIN & Y-P. ZHANG (2010): Parallel and convergent evolution of the Dim-Light Vision Gene RH1 in bats (Order: Chiroptera). *PLoS ONE* 5: e8838.
- STONE, E.L., G. JONES & S. HARRIS (2009): Street Lighting Disturbs Commuting Bats. *Current Biology* 19: 1123-1127
- VOIGT, C.C. & D. LEWANZIK (2011): Trapped in the darkness of the night: thermal and energetic constraints of daylight flight in bats. *Proceedings of the Royal Society of London B*, 278 (1716): 2311-7

VOIGT, C.C., AZAM, C., DEKKER, J., FERGUSON, J., FRITZE, M., GAZARYAN, S., HÖLKER, F., JONES, G., LEADER, N., LEWANZIK, D., LIMPENS, H.J.G.A., MATHEWS, F., RYDELL, J., SCHOFIELD, H., SPOELSTRA, K. & ZAGMAJSTER, M. (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. First Edition. Bonn (UNEP/EUROBATS).

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von dem Unterzeichner neutral und nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(Daniel Krämer)

Dipl.-Landschaftsökologe

10 Anhang

10.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

10.1.1 Fledermausgattungen *Myotis* und *Plecotus*

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Fledermausgattungen <i>Myotis</i> und <i>Plecotus</i> (z.B. Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>))			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: 3/2/* Kat.: G/2/*
		Messtischblatt Q4009-3 (Coesfeld)	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
- atlantische Region: G - kontinentale Region: G		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
- G (günstig)	x		
- U (ungünstig-unzureichend)			
- S (ungünstig-schlecht)			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. - Das alte Mühlengebäude der Letter Windmühle bietet Fledermäusen eine Reihe an Quartiermöglichkeiten unter Brettern und Balken sowie in Zapflöchern - Bei der Begehung am 11.06.2025 (tagsüber) wurden keine Hinweise auf eine tatsächliche Quartiernutzung durch Frassreste oder große Kotmengen vorgefunden - Die Mühle ist an vielen Stellen durch Zugluft nicht sehr gut als Fledermausquartier geeignet, dennoch können Sommerquartiere von <i>Myotis</i>-Arten, z.B. Fransenfledermaus, oder auch ganzjährige Vorkommen von Braunen Langohren nicht sicher ausgeschlossen werden. - Bei Renovierungsarbeiten kann es bei einem Besatz von Fledermäusen zu einer Verletzung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG kommen - Eine nächtliche Anstrahlung des Gebäudes kann vorhandene Fledermausquartiere an der Mühle entwerten oder die Jagdmöglichkeiten benachbart vorkommender Fledermäuse einschränken			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) - Ökologische Baubegleitung (Durchführung von Ein-/Ausflugkontrollen, ggf. Installation oder Einplanung von Ersatzquartieren, ggf. Bergung vorgefundener Individuen) - Ökologische Baubegleitung ist nur innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (Mitte März bis Mitte Oktober) möglich Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) - kein nächtliches Anstrahlen der Mühle Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) - keine			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
			ja
			nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Fledermausgattungen <i>Myotis</i> und <i>Plecotus</i> (z.B. Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>))		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

10.1.2 Frei in Gehölzen brütende Vogelarten (z.B. Amsel, Bluthänfling, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zilpzalp)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: ungefährdete Singvögel und Tauben, wie z.B. Amsel (<i>Turdus merula</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>) und Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) und auch Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: */3 Kat.: */3
		Messtischblatt Q 4009-3 (Coesfeld)	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
• atlantische Region:	G/U	- A günstig / hervorragend	
• kontinentale Region:	G/U	- B günstig / gut	
- G (günstig)	x	- C ungünstig / mittel-schlecht	
- U (ungünstig-unzureichend)	x		
- S (ungünstig-schlecht)			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i>			
• Innerhalb des Änderungsbereiches werden voraussichtlich alle Gehölze beseitigt • Bei den Gehölzen handelt es sich sämtlich um junge Obstgehölze und weitere junge Laubbäume • Die Bäume enthalten aufgrund ihres jungen Alters keine Höhlen, die sich als Brutplatz für in Baumhöhlen brütende Arten eignen würden			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: ungefährdete Singvögel und Tauben, wie z.B. Amsel (<i>Turdus merula</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Ringeltaube (<i>Columbus palumba</i>) und Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) und auch Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)		
- In den Gehölzen können Vogelarten, die ihre Nester frei in Gehölzen verankern, vorkommen - Bei diesen Arten wird es sich vornehmlich um häufige, ungefährdete Arten handeln. Ein Brutvorkommen der landesweit gefährdeten Art Bluthänfling ist aber nicht sicher auszuschließen - Bei Gehölzfällungen zur Brutzeit der potenziell vorkommenden Arten kann es zu einer Verletzung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG durch eine Zerstörung von Nestern mit bebrüteten Gelegen kommen - Eine Verletzung des Schädigungsverbots nach § 44 BNatSchG ist für keine der Arten, auch nicht für Bluthänfling, zu erwarten. Es handelt sich um geringe Gehölzeingriffe und es stehen auf dem benachbarten Grundstück ausreichende Möglichkeiten zum Ausweichen bereit		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Jegliche Gehölzarbeiten (Fällung, Rodung, erheblicher Rückschnitt) nur im Zeitraum vom 01.10.-28./29.02.		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		